



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 03.03.2016 Nr. 09

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG ¹ für das Haushaltsjahr 2014 des Landkreises Göttingen	87
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG	89

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Friedland</u> Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Friedland mit Genehmigung	90
<u>Gemeinde Landolfshausen</u> Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Landolfshausen	94

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

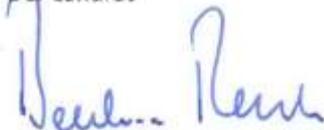
Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2014 des Landkreises Göttingen

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 04.03.2016 bis einschließlich 14.03.2016 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Bernhard Reuter

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
Bekanntmachung des Landkreis Göttingen vom 03.03.2016, Az. 61 61 35 99

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 04.11.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit der Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Bilshausen, Flur 17, Flurstücke 84 und 89, die Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 9, 18 und die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 47, 50/2, 134/2, 156, 250, 7, 9/1, 34/1, 135, 171/8.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 07.03.2016 bis 06.04.2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Göttingen
Amt für Kreisentwicklung und Bauen
Zimmer 318
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:	
Montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr
Freitags	von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Samtgemeinde Gieboldehausen
Bauamt, Zimmer 9
Hahlestraße 1
37434 Gieboldehausen

Einsichtsmöglichkeit:	
Montags bis dienstags	von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstags	von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 17.30 Uhr
Freitags	von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 20.04.2016) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 11. Mai 2016, 10.00 Uhr
Sitzungssaal 019 des Landkreises Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

In Vertretung



Wemheuer

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.673.800 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.832.200 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	1.5 als Ergebnis im ordentlichen Ergebnishaushalt	- 158.400 €
2.	im Finanzhaushalt	
	(nachrichtlich) mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen auf	14.042.300 €
	2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	14.283.300 €
	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
	2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.173.800 €
	2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.091.600 €
	2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.368.500 €
	2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.099.500 €
	2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 €
	2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 370 v.H. |
| b) für Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 2,17 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Friedland, 18. Dezember 2015

gez. Friedrichs
Bürgermeister

L.S.

GENEHMIGUNG

Gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2, § 3 und § 4 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Friedland.

Die Genehmigung zu § 3 erstreckt sich auf einen Teilbetrag in Höhe von 300.000 €; der Restbetrag ist genehmigungsfrei.

Göttingen, 29.02.16
Hauptamt
10.1-15 11 03 09/16

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland liegt in der Zeit vom 07.03.2016 bis einschließlich 15.03.2016 bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.03.2016 Nr. 09

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 26.01.16 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	900.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	960.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	987.000 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.031.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

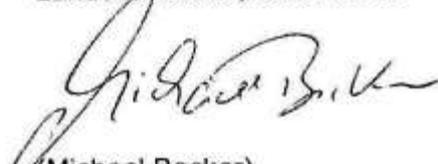
Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 2.500 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2016 beträgt 1,52 %.

Landolfshausen, 28.01.2016



(Michael Becker)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen liegt in der Zeit vom 15.03.2016 bis einschließlich 26.04.2016 bei der Gemeinde Landolfshausen, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, 37136 Landolfshausen, zur Einsichtnahme aus.